OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607831/3/JP**

Datum: **Linz, 20. November 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 27. Juni 2025, GZ: VStV/925300835027/2025, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung und des Kraftfahrgesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid der belangten Behörde wurde der Einspruch des Beschwerdeführers vom 20. August 2025 gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 27. Juni 2025, GZ: VStV/925300835027/2025, als verspätet zurückgewiesen. Begründend wurde ausgeführt, dass die Zustellung laut Zustellnachweis am 2. Juli 2025 vorgenommen wurde, mithin die Einspruchsfrist am 16. Juli 2025 geendet habe. Durch die Erhebung des Einspruchs am 20. August 2025 habe der Beschwerdeführer trotz richtiger und vollständiger Rechtsmittelbelehrung die Frist klar überschritten, weshalb der Einspruch zurückgewiesen werden musste.

1.2. Mit dem Schreiben vom 30. September 2025 erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und führte darin zusammengefasst aus, dass ihm zum Zeitpunkt der Lenkererhebung nicht bekannt gewesen sei, wer das Fahrzeug geführt habe. Es habe einige Zeit in Anspruch genommen, dies zuverlässig zu klären. Aus diesem Grund sei es ihm nicht möglich gewesen, die Lenkerdaten fristgerecht bekannt zu geben.

1.3. Mit Vorlageschreiben vom 10. Oktober 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

1.4. Mit Schreiben vom 30. Oktober 2025, zugestellt am 5. November 2025, erteilte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dem Beschwerdeführer mit Verspätungsvorhalt einen Verbesserungsauftrag, in welchem dem Beschwerdeführer die verspätete Einbringung des Einspruchs vorgehalten und dieser aufgefordert wurde, Näheres über seinen Aufenthalt an der Abgabestelle im Zeitpunkt der Zustellung bekanntzugeben, um allfällige Umstände, die die Zustellung mangelhaft erscheinen lassen, überprüfen zu können. Für die Beantwortung wurde dem Beschwerdeführer eine Frist von zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens gestellt, widrigenfalls der Zurückweisungsbescheid der belangten Behörde bestätigt werde.

Der Beschwerdeführer beantwortete den Auftrag des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich nicht bis Ablauf der zweiwöchigen Frist am 19. November 2025.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der verfahrensrelevante Sachverhalt unstrittig aus dem bisherigen Verfahrensgang ersichtlich war (siehe zudem § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG) und eine solche im Übrigen auch nicht beantragt wurde. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art. 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und den eingeholten Unterlagen.

2.2. Der unter Punkt I.1. auszugsweise dargestellte Verfahrensgang wird als Sachverhalt festgestellt. Die Strafverfügung vom 27. Juni 2025, GZ: VStV/925300835027/2025, wurde dem Beschwerdeführer laut Zustellnachweis durch Hinterlegung am 2. Juli 2025 zugestellt. Die Einspruchsfrist endete daher am 16. Juli 2025. Der Einspruch des Beschwerdeführers gegen die Strafverfügung wurde von diesem per Mail vom 20. August 2025 bei der belangten Behörde eingebracht.

2.3. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Akteninhalt. Die Ausführungen der im Verfahrensgang dargestellten Schriftstücke lässt sich aus den dem Akt beiliegenden Unterlagen widerspruchsfrei ableiten. Es besteht kein Grund an der Echtheit dieser Unterlagen Zweifel zu hegen.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. Der Verwaltungsgerichtshof vertritt in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, dass "Sache" im Beschwerdeverfahren betreffend zurückweisende Entscheidungen allein die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung ist (vgl. VwGH 13. Oktober 2020, Ra 2019/15/0036, 17. Dezember 2019, Ra 2017/04/0141, mit weiteren Nachweisen).

Im gegenständlichen Fall war daher zu prüfen, ob der Einspruch gegen die diesem Verfahren zugrundeliegende Strafverfügung der belangten Behörde vom 27. Juni 2025, GZ: VStV/925300835027/2025, verspätet eingebracht wurde und damit dessen Zurückweisung rechtmäßig war.

3.2. Gemäß § 49 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben. Gemäß § 49 Abs. 3 VStG ist die Strafverfügung zu vollstrecken, wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben wurde.

Gemäß § 32 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgerichtsgesetz 1991 (AVG) endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Gemäß § 33 Abs. 4 AVG können durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.

Gemäß § 17 Abs. 1 Zustellgesetz (ZustG) ist, wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

Gemäß § 17 Abs. 3 ZustG ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

3.3. Die Einspruchsfrist gegen eine Strafverfügung bildet eine verfahrensrechtliche Frist, die gem § 32 Abs. 2 und § 33 AVG zu berechnen und nicht erstreckbar ist. Ein verspätet erhobener Einspruch ist bescheidförmig zurückzuweisen; auf ein Verschulden der Partei kommt es dabei nicht an (*Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 49 [Stand 1. Mai 2017, rdb.at] Rz 3). Damit ergibt sich als zwingende Rechtsfolge, dass der nicht rechtzeitig erhobene Einspruch des Beschwerdeführers von der belangten Behörde mit Bescheid zurückzuweisen war (*Hauer/Leukauf*, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens[6] [2003] § 49 VStG, Anm 11, vgl auch schon VwGH 28. April 1993, 93/02/0051). Hätte die belangte Behörde trotz verspätetem Einspruch ein Straferkenntnis erlassen, so wäre dasselbe durch das Verwaltungsgericht zu beheben und von eben diesem der Einspruch zurückzuweisen gewesen (*Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[3] § 49 [Stand 1. Juli 2023, rdb.at]; verweisend auf VwGH 17. September 2021, Ra 2021/02/0175).

3.4. Der Beweis, dass eine Zustellung vorschriftsmäßig erfolgt ist, wird durch den eine öffentliche Urkunde darstellenden Zustellnachweis erbracht, gegen den jedoch gemäß § 292 Abs. 2 ZPO iVm § 24 VStG und § 47 AVG der Gegenbeweis

zulässig ist. Behauptet jemand, es liege ein Zustellmangel vor, so hat er diese Behauptung entsprechend zu begründen und Beweise dafür anzuführen, welche die vom Gesetz aufgestellte Vermutung zu widerlegen geeignet sind. Jedoch reicht etwa die bloße Behauptung einer Ortsabwesenheit ohne konkrete Angabe über Zeitraum und Grund der Abwesenheit nicht aus (VwGH 27. April 2011, 2011/08/0019; sh auch 24. Juni 2020, Ra 2020/17/0017).

3.5. Grundsätzlich ist die Behörde vor der Zurückweisung eines Rechtsmittels als verspätet verpflichtet, die Verspätung dem Rechtsmittelwerber vorzuhalten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Dies wurde im konkreten Fall vom Verwaltungsgericht nachgeholt (vgl VwGH 2. Mai 2016, Ra 2015/08/0142; 15. Mai 2013, 2013/08/0032).

Die offenkundige Verspätung des Einspruchs wurde dem Beschwerdeführer mit nachweislich zugestelltem Schreiben vom 5. November 2025 daher vorgehalten und ihm Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äußern. Der Beschwerdeführer hat diese Gelegenheit nicht genützt und sich zum Verspätungsvorhalt nicht geäußert.

Die Strafverfügung der belangten Behörde wurde gem § 17 Abs. 3 ZustG mit der Hinterlegung am 2. Juli 2025 zugestellt. Die zweiwöchige Einspruchsfrist begann somit zu laufen. Die Anwesenheit im Zeitpunkt der Zustellung ist nicht gefordert. Auch hindert eine vorübergehende Abwesenheit nicht die Zustellung durch Hinterlegung. Dass der Beschwerdeführer von der Abgabestelle abwesend iSd ZustG war, wird – trotz Aufforderung – nicht behauptet und belegt (zB längerer Krankenhausaufenthalt, längerer Aufenthalt im Ausland etc.). Die Dauer der Aufbewahrung des Poststückes beim Zustelldienst verändert den Fristlauf bzw das Ende derselbigen nicht.

3.6. Der Einspruch des Beschwerdeführers war sohin als verspätet zu erkennen. Zudem muss angemerkt werden, dass eine Verlängerung der gesetzlichen Frist sowohl der belangten Behörde als auch dem Verwaltungsgericht verwehrt ist.

Vor diesem Hintergrund war eine weitere – inhaltliche – Prüfung der Strafverfügung nicht zulässig. Daher war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

3.7. Insoweit war spruchgemäß zu entscheiden. Durch die rechtskonforme Zurückweisung des Einspruchs als verspätet, war die dagegen erhobene Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Umgang mit verspäteten Rechtsmitteln ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar